

3 W 198/07

Verfügung

1. Herrn PräsOLG Dury und Frau RinOLG Stutz z.K. und Billigung

2. Schreiben per E-Mail (raihmcd@aol.com) an Frau Inge H. McDermaid

1/2
1a
7/12
31/12

205

Nachlasssache Michael Hubo – 3 W 198/07

Ihr Telefax vom 28.11.2007

Beschwerde gegen den Beschluss des 3. Zivilsenats vom 13. November 2007

Sehr geehrter Frau McDermaid,

ich weise Sie darauf hin, dass gegen den Beschluss des 3. Zivilsenats des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom 13. November 2007 ein weiteres Rechtsmittel nicht mehr statthaft ist. Als statthafter Rechtsbehelf in Betracht kommt allenfalls noch eine Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör nach § 29a FGG, die nach § 29 Abs. 2 Satz 1 FGG innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Kenntnis von der Verletzung des rechtlichen Gehörs einzulegen ist. Erfolgt die Einlegung durch eine Beschwerdeschrift, so muss diese nach § 29a Abs. 2 Satz 5 FGG i.V.m. § 29 Abs. 1 Satz 2 FGG durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Ich weise zudem darauf hin, dass das Rügeverfahren im Falle der Zurückweisung nach § 131d KostO von Ihnen zu tragende Gerichtskosten in Höhe von 50 € verursacht. Sollten Sie bis zum 11. Dezember 2007 nichts Gegenteiliges mitteilen, wird der Senat die Angelegenheit als erledigt ansehen und ihr Telefax nicht als (unzulässige) Anhörungsrüge auffassen.

Im Übrigen erlaube ich mir, Sie darauf hinzuweisen, dass der Senat in seinem Beschluss vom 13. November 2007 ausführlich begründet hat, warum eine rechtsgeschäftlich erteilte Vollmacht keine Befugnis zur Ausschlagung einer Erbschaft begründet. Dabei ist es gleichgültig, mit welchem Umfang und in welcher Art und Weise diese Vollmacht (z.B. notariell) erteilt wurde. Die Ausschlagung einer Erbschaft ist – wie z.B. auch die Errichtung eines Testaments – als

höchstpersönliches Rechtsgeschäft überhaupt keiner Ausübung durch einen – wie auch immer bevollmächtigten – Dritten zugänglich. Wenn Ihr Vater, wie Sie nunmehr ausführen, die Erbschaft nach dem Tod seiner Ehefrau bereits angenommen hatte, so bestätigt dies im Übrigen nur die Richtigkeit der getroffenen Entscheidungen; eine spätere Ausschlagung der Erbschaft scheidet dann nämlich auch aus diesem Grund aus.

206

Mit Deutlichkeit weise ich schon jetzt Ihre Ansicht zurück, die nicht erfolgte Ausschlagung der Erbschaft beruhe auf „Verfehlungen des Justizsystems“, welches ihnen „widerrechtlich jegliches Recht auf Anhörung und Ausübung ihrer Rechte verweigert“ habe. Mit dem vorliegenden Erbscheinsverfahren waren befasst ein Rechtspfleger sowie ein Richter bei dem Nachlassgericht, drei Richter bei dem Landgericht und drei Richter bei dem Oberlandesgericht. Alle drei Instanzen haben den zur Entscheidung anstehenden Sachverhalt umfassend zur Kenntnis genommen und ihre ausführlich begründeten Entscheidungen darauf gestützt. Soweit ihr Rechtsanwalt Vortrag unterlassen haben sollte, ist dies sicher keine Verfehlung „des Justizsystems“. Im Übrigen rechtfertigen sämtliche von Ihnen nunmehr vorgetragene Tatsachen in der Sache keine andere Entscheidung.

Mit freundlichen Grüßen

3. WV n.E., sp. 12. Dezember 2007 (Anhörungsfrage? Ansonsten Vorgang der Akte nachsenden).

Zweibrücken, 30. November 2007

Pfälzisches Oberlandesgericht

3. Zivilsenat

Kratz

(ROLG als BE)

Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)

Von: raihmc@aol.com
Gesendet: Donnerstag, 29. November 2007 16:10
An: kanzlei@kleberger.de
Cc: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken); Jenet, Harald (PfOLG Zweibrücken); OLG Zweibrücken, Poststelle
Betreff: Nachlasssache Michel Hubo 3 W 198/07 (Datenkorrektur)
Anlagen: Beschwerde_gegen_Beschluss_OLG_ZW_vom_13._Nov._2007 (Datenkorr)..doc



Beschwerde_gegen
_Beschluss_OLG...

Sehr geehrte Damen und Herren,

Als Anlage schicke ich noch einmal meinen Beschwerdebrief gegen den Beschluss des OLG Zweibruecken.

Bitte diesen Brief benutzen, denn ich musste eine Datenkorrektur vornehmen (28. Dezember 2007 zum 28. November 2007; Januar 2006 zum Januar 2007).

Liebe!

Inge H. McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Check out AOL Money & Finance's list of the hottest products <<http://money.aol.com/special/hot-products-2007?NCID=aoltop00030000000001>> and top money wasters <<http://money.aol.com/top5/general/ways-you-are-wasting-money?NCID=aoltop00030000000002>> of 2007.

More new features than ever. Check out the new AOL Mail <[p://o.aolcdn.com/cdn.webmail.aol.com/mailtour/aol/en-us/text.htm?ncid=aolcmp000500000000003](http://o.aolcdn.com/cdn.webmail.aol.com/mailtour/aol/en-us/text.htm?ncid=aolcmp000500000000003)> !

28. November 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Nachlasssache Michel Hubo (Aktenzeichen 3 W 198/07; 4 T 13/07 LG Trier; 7 VI 416/06 AG Bitburg) lege ich Beschwerde ein gegen den Beschluss des OLG Zweibruecken vom 13. November 2007 (erhalten am 27. Nov. 07).

Begründung:

Das OLG Zweibruecken basiert seine Entscheidung einzig und allein auf folgendes:

1. Mein Vater hat das Erbe meiner Mutter nicht ausgeschlagen.
2. Ich selbst habe lediglich eine Telefax geschickt und die erforderliche Form der Ausschlagung war somit nicht vorhanden.
3. Meine Vorsorgevollmacht befugte mich nicht dazu, das Erbe meiner Mutter auszuschlagen.

Ich bin seit dem 2. Oktober 2006 im Besitz einer notariellen Beurkundung

Urkundenrolle Nummer 1507/2006

welche im Aussenverhaeltnis uneingeschraenkt und ueber den Tod hinaus queltig ist.

Gemaess BGB § 1945 Abs. 3 war und bin ich als rechtliche Vertreterin meines Vaters dazu berechtigt, das Erbe meiner Mutter auszuschlagen.

Dass dies bisher weder formgerecht noch fristgerecht stattgefunden hat, liegt ja unmissverstaendlich an den Verfehlungen des Justizsystems, welches mir widerrechtlich jegliches Recht auf Anhoerung und Ausuebung meiner Rechte verweigert hat.

Uebrigens hatte ich RA Seliger von dieser Vollmacht in Kenntnis gesetzt. Notar Hildesheim bat ich bereits im Januar 2007 um Hilfe mit der Ausschlagung (nachdem ich durch Nachforschungen von der Moeglichkeit einer solchen erfahren und erkannt hatte, dass er das Dilemma verschuldet hatte); er riet mir davon ab, denn die 6-Wochenfrist waere bereits abgelaufen und es waere dafuer zu spaet. Darueber hinaus hatte ich Dokumente eingesandt (unter anderem Bankpapiere, die beweisen, dass mein Vater das Erbe meiner Mutter bereits nach dem Gesetz angenommen hatte); in dem Beschluss fand ich keine Referenz zu meinen Dokumenten.

Gleichzeitig moechte ich Ihre Aufmerksamkeit auch auf ein weiteres Thema lenken:

Wie Sie wissen, hatten meine Eltern ein sogenanntes „Berliner Testament.“ Meine Nachforschungen haben stets ergeben, dass die testamentarischen Verfuegungen des ueberlebenden Ehepartners nicht schon vor seinem Ableben bekannt gegeben werden. Deshalb haette nach dem Tod meiner Mutter nur deren Verfuegung, dass sie meinen Vater als Alleinerben eingesetzt hat, veroeffentlicht werden duerfen. Das Testament haette dann wieder verschlossen und erst nach dem Tod meines Vaters wieder aus amtlicher Verwahrung genommen und erst jetzt in seiner Gesamtheit veroeffentlicht werden duerfen.

269

Bitte erklaren Sie mir, warum nach dem Tod meiner Mutter eine Kopie des gesamten Inhalts des gemeinsamen Testaments meinen Geschwistern und mir zugeschickt wurde? Ist das legal? Das kann ich mir kaum vorstellen!

Ich bitte Sie um sofortige Ueberpruefung des gesamten Sachverhalts. Unterstuetzende Dokumente und umfangreiches Beweismaterial sind vorhanden. Mein Ziel ist nicht ein Erbschein fuer vier; das habe ich nie beantragt. Mein Ziel ist, dass das notarielle Testament meines Vaters endlich Gueltigkeit erlangt.

Bitte benachrichtigen Sie mich sobald wie moeglich, was Sie in dieser Angelegenheit zu tun gedenken. Sollte ich bis zum 3. Dezember 2007 keine Antwort erhalten haben, werde ich andere Mittel finden muessen. Ebenfalls moechte ich Sie erneut darum bitten, mir eine Kopie der gesamten Gerichtsakte zuzuschicken. Ich beabsichtige, endlich von meinen Rechten Gebrauch zu machen.

Diese Email werde ich auch via Telefax schicken. Sollten Sie es in Irrtum erhalten, bitte leiten Sie es an die entsprechenden Stellen weiter. Danke!

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Fax

Präsident des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken - Geschäftsstelle -
Empfangen 11. 07. 2007 (Uhrzeit)
Ausgegeben am (Datum, Uhrzeit)
Unterschrift <i>Inge H.</i>

210

To: Presse Referent, Richter Jenet **From:** Inge Hubo McDermaid

Fax: 049 (0) 6332/805312 **Date:** November 28, 2007

Phone: **Pages:** 3 (mit dieser Seite)

Re: 3 W 198/07 OLG ZW **CC:** RA Seliger, 3. Zivilsenat

Urgent **For Review** **Please Comment** **Please Reply** **Please Recycle**

•Comments:

Sehr geehrter Richter Jenet,

Diese Fax ist fuer den 3. Zivilsenat. Bitte leiten Sie die Beschwerde gegen den Beschluss des OLG ZW an die entsprechenden Stellen weiter. Ich fand diese Fax Nummer am Internet und moechte sicher sein, dass meine Beschwerde beim OLG ankommt. Dankel

Mit freundlichen Gruessen,

Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court

Mount Airy, MD 21771

Tel: 301-829-6264

Email: RAIHMCD@AOL.COM

*Bitte gestrigen
Beschwerdebrieff mit
diesem ersetzen, denn
ich musste eine
Daten Korrektur
vornehmen.*

Danke!

*Inge H. McDermaid
11/29/07*

28. November 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Nachlasssache Michel Hubo (Aktenzeichen 3 W 198/07; 4 T 13/07 LG Trier; 7 VI 416/06 AG Bltburg) lege ich Beschwerde ein gegen den Beschluss des OLG Zweibruecken vom 13. November 2007 (erhalten am 27. Nov. 07).

Begründung:

Das OLG Zweibruecken basiert seine Entscheidung einzig und allein auf folgendes:

1. Mein Vater hat das Erbe meiner Mutter nicht ausgeschlagen.
2. Ich selbst habe lediglich eine Telefax geschickt und die erforderliche Form der Ausschlagung war somit nicht vorhanden.
3. Meine Vorsorgevollmacht befugte mich nicht dazu, das Erbe meiner Mutter auszuschiagen.

Ich bin seit dem 2. Oktober 2006 im Besitz einer notariellen Beurkundung

Urkundenrolle Nummer 1507/2006

welche im Aussenverhaeltnis uneingeschraenkt und ueber den Tod hinaus gueltig ist.

Gemaess BGB § 1945 Abs. 3 war und bin ich als rechtliche Vertreterin meines Vaters dazu berechtigt, das Erbe meiner Mutter auszuschiagen.

Dass dies bisher weder formgerecht noch fristgerecht stattgefunden hat, liegt ja unmissverstaendlich an den Verfehlungen des Justizsystems, welches mir widerrechtlich jegliches Recht auf Anhoerung und Ausuebung meiner Rechte verweigert hat.

Uebrigens hatte ich RA Selger von dieser Vollmacht in Kenntnis gesetzt. Notar Hildesheim bat ich bereits im Januar 2007 um Hilfe mit der Ausschlagung (nachdem ich durch Nachforschungen von der Moeglichkeit einer solchen erfahren und erkannt hatte, dass er das Dilemma verschuldet hatte); er riet mir davon ab, denn die 6-Wochenfrist waere bereits abgelaufen und es waere dafuer zu spaet. Darueber hinaus hatte ich Dokumente eingesandt (unter anderem Bankpapiere, die beweisen, dass mein Vater das Erbe meiner Mutter bereits nach dem Gesetz angenommen hatte); in dem Beschluss fand ich keine Referenz zu meinen Dokumenten.

Gleichzeitig moechte ich Ihre Aufmerksamkeit auch auf ein weiteres Thema lenken:

Wie Sie wissen, hatten meine Eltern ein sogenanntes „Berliner Testament.“ Meine Nachforschungen haben stets ergeben, dass die testamentarischen Verfuegungen des ueberlebenden Ehepartners nicht schon vor seinem Ableben bekannt gegeben werden. Deshalb haette nach dem Tod meiner Mutter nur deren Verfuegung, dass sie meinen Vater als Alleinerben eingesetzt hat, veroeffentlicht werden duerfen. Das Testament haette dann wieder verschlossen und erst nach dem Tod meines Vaters wieder aus amtlicher Verwahrung genommen und erst jetzt in seiner Gesamtheit veroeffentlicht werden duerfen.

JM

Bitte erklaren Sie mir, warum nach dem Tod meiner Mutter eine Kopie des gesamten Inhalts des gemeinsamen Testaments meinen Geschwistern und mir zugeschickt wurde? Ist das legal? Das kann ich mir kaum vorstellen!

Ich bitte Sie um sofortige Ueberpruefung des gesamten Sachverhalts. Unterstuetzende Dokumente und umfangreiches Beweismaterial sind vorhanden. Mein Ziel ist nicht ein Erbschein fuer vier; das habe ich nie beantragt. Mein Ziel ist, dass das notarielle Testament meines Vaters endlich Gueltigkeit erlangt.

Bitte benachrichtigen Sie mich sobald wie moeglich, was Sie in dieser Angelegenheit zu tun gedenken. Sollte ich bis zum 3. Dezember 2007 keine Antwort erhalten haben, werde ich andere Mittel finden muessen. Ebenfalls moechte ich Sie erneut darum bitten, mir eine Kopie der gesamten Gerichtsakte zuzuschicken. Ich beabsichtige, endlich von meinen Rechten Gebrauch zu machen.

Diese Email werde ich auch via Telefax schicken. Sollten Sie es in Irrtum erhalten, bitte leiten Sie es an die entsprechenden Stellen weiter. Dankel

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel: 301-829-8264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Inge H. McDermaid
11/29/07

Präsident des OLG Oberlandesgerichts Zweibrücken - Übermittlungsstelle -
Empfangen am (Datum, Uhrzeit) 29. 11. 07
Angehündigt am (Datum, Uhrzeit)
Unterschrift

JMS

Fax

To: Presse Referent, Richter Jenet **From:** Inge Hubo McDermaid

Fax: 049 (0) 6332/805312 **Date:** November 28, 2007

Phone: **Pages:** 3 (mit dieser Seite)

Re: 3 W 198/07 OLG ZW **CC:** RA Seliger, 3. Zivilsenat

Urgent **For Review** **Please Comment** **Please Reply** **Please Recycle**

***Comments:**

Sehr geehrter Richter Jenet,

Diese Fax ist fuer den 3. Zivilsenat. Bitte leiten Sie die Beschwerde gegen den Beschluss des OLG ZW an die entsprechenden Stellen weiter. Ich fand diese Fax Nummer am Internet und moechte sicher sein, dass meine Beschwerde beim OLG ankommt. Danke!

Mit freundlichen Gruessen,

Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court

Mount Airy, MD 21771

Tel: 301-829-6264

Email: RAIHMCD@AOL.COM

1. Vermutung: Es ist im Referat "Dienst-auftritt" oder "Presse" nichts veranlasst.

2. Frau Jödin Gutth etw.V.

29.11.07

A...

28. Dezember 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Nachlasssache Michel Hubo (Aktenzeichen 3 W 198/07; 4 T 13/07 LG Trier; 7 VI 416/06 AG Bltburg) lege ich Beschwerde ein gegen den Beschluss des OLG Zweibruecken vom 13. November 2007 (erhalten am 27. Nov. 07).

Begründung:

Das OLG Zweibruecken basiert seine Entscheidung einzig und allein auf folgendes:

1. Mein Vater hat das Erbe meiner Mutter nicht ausgeschlagen.
2. Ich selbst habe lediglich eine Telefax geschickt und die erforderliche Form der Ausschlagung war somit nicht vorhanden.
3. Meine Vorsorgevollmacht befugte mich nicht dazu, das Erbe meiner Mutter auszuschlagen.

Ich bin seit dem 2. Oktober 2006 im Besitz einer notariellen Beurkundung

Urkundenrolle Nummer 1507/2006

welche im Aussenverhaeltnis uneingeschraenkt und ueber den Tod hinaus gueltig ist.

Gemeass BGB § 1945 Abs. 3 war und bin ich als rechtliche Vertreterin meines Vaters dazu berechtigt, das Erbe meiner Mutter auszuschlagen.

Dass dies bisher weder formgerecht noch fristgerecht stattgefunden hat, liegt ja unmissverstaendlich an den Verfehlungen des Justizsystems, welches mir widerrechtlich jegliches Recht auf Anhoerung und Ausuebung meiner Rechte verweigert hat.

Uebrigens hatte ich RA Seliger von dieser Vollmacht in Kenntnis gesetzt. Notar Hildesheim bat ich bereits im Januar 2006 um Hilfe mit der Ausschlagung (nachdem ich durch Nachforschungen von der Moeglichkeit einer solchen erfahren und erkannt hatte, dass er das Dilemma verschuldet hatte); er riet mir davon ab, denn die 6-Wochenfrist waere bereits abgelaufen und es waere dafuer zu spaet. Darueber hinaus hatte ich Dokumente eingesandt (unter anderem Bankpapiere, die beweisen, dass mein Vater das Erbe meiner Mutter bereits nach dem Gesetz angenommen hatte); in dem Beschluss fand ich keine Referenz zu meinen Dokumenten.

Gleichzeitig moechte ich Ihre Aufmerksamkeit auch auf ein weiteres Thema lenken:

Wie Sie wissen, hatten meine Eltern ein sogenanntes „Berliner Testament.“ Meine Nachforschungen haben stets ergeben, dass die testamentarischen Verfuegungen des ueberlebenden Ehepartners nicht schon vor seinem Ableben bekannt gegeben werden. Deshalb haette nach dem Tod meiner Mutter nur deren Verfuegung, dass sie meinen Vater als Alleinerben eingesetzt hat, veroefflicht werden duerfen. Das Testament haette dann wieder verschlossen und erst nach dem Tod meines Vaters wieder aus amtlicher Verwahrung genommen und erst jetzt in seiner Gesamtheit veroefflicht werden duerfen.

JW

Bitte erklaeren Sie mir, warum nach dem Tod meiner Mutter eine Kopie des gesamten Inhalts des gemeinsamen Testaments meinen Geschwistern und mir zugeschickt wurde? Ist das legal? Das kann ich mir kaum vorstellen!

Ich bitte Sie um sofortige Ueberpruefung des gesamten Sachverhalts. Unterstuetzende Dokumente und umfangreiches Beweismaterial sind vorhanden. Mein Ziel ist nicht ein Erbschein fuer vier; das habe ich nie beantragt. Mein Ziel ist, dass das notarielle Testament meines Vaters endlich Gueltigkeit erlangt.

Bitte benachrichtigen Sie mich sobald wie moeglich, was Sie in dieser Angelegenheit zu tun gedenken. Sollte ich bis zum 3. Dezember 2007 keine Antwort erhalten haben, werde ich andere Mittel finden muessen. Ebenfalls moechte ich Sie erneut darum bitten, mir eine Kopie der gesamten Gerichtsakte zuzuschicken. Ich beabsichtige, endlich von meinen Rechten Gebrauch zu machen.

Diese Email werde ich auch via Telefax schicken. Sollten Sie es in Irrtum erhalten, bitte leiten Sie es an die entsprechenden Stellen weiter. Danke!

**Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermid**

**4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA**

**Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM**

Präsident des OLG ZW Oberlandesgerichts Zweibrücken - Übermittlungsstelle -
Empfangen am (Datum, Uhrzeit) 29.11.07
Angeklagt am (Datum, Uhrzeit)
Unterschrift

Mc

Fax

To: Presse Referent, Richter Jenet **From:** Inge Hubo McDermaid

Fax: 049 (0) 6332/805312 **Date:** November 28, 2007

Phone: **Pages:** 3 (mit dieser Seite)

Re: 3 W 198/07 OLG ZW **CC:** RA Seliger, 3. Zivilsenat

Urgent **For Review** **Please Comment** **Please Reply** **Please Recycle**

•Comments:

Sehr geehrter Richter Jenet,

Diese Fax ist fuer den 3. Zivilsenat. Bitte leiten Sie die Beschwerde gegen den Beschluss des OLG ZW an die entsprechenden Stellen weiter. Ich fand diese Fax Nummer am Internet und moechte sicher sein, dass meine Beschwerde beim OLG ankommt. Danke!

Mit freundlichen Gruessen,

Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court

Mount Airy, MD 21771

Tel: 301-829-6264

Email: RAIHMCD@AOL.COM

28. Dezember 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Nachlasssache Michel Hubo (Aktenzeichen 3 W 198/07; 4 T 13/07 LG Trier; 7 VI 416/06 AG Bittburg) lege ich Beschwerde ein gegen den Beschluss des OLG Zweibruecken vom 13. November 2007 (erhalten am 27. Nov. 07).

Begründung:

Das OLG Zweibruecken basiert seine Entscheidung einzig und allein auf folgendes:

1. Mein Vater hat das Erbe meiner Mutter nicht ausgeschlagen.
2. Ich selbst habe lediglich eine Telefax geschickt und die erforderliche Form der Ausschlagung war somit nicht vorhanden.
3. Meine Vorsorgevollmacht befugte mich nicht dazu, das Erbe meiner Mutter auszuschlagen.

Ich bin seit dem 2. Oktober 2006 im Besitz einer notariellen Beurkundung

Urkundenrolle Nummer 1507/2006

welche im Aussenverhaeltnis uneingeschraenkt und ueber den Tod hinaus queltig ist.

Gemaess BGB § 1945 Abs. 3 war und bin ich als rechtliche Vertreterin meines Vaters dazu berechtigt, das Erbe meiner Mutter auszuschlagen.

Dass dies bisher weder formgerecht noch fristgerecht stattgefunden hat, liegt ja unmissverstaendlich an den Verfehlungen des Justizsystems, welches mir widerrechtlich jegliches Recht auf Anhoerung und Ausuebung meiner Rechte verweigert hat.

Uebrigens hatte ich RA Selger von dieser Vollmacht in Kenntnis gesetzt. Notar Hildesheim bat ich bereits im Januar 2006 um Hilfe mit der Ausschlagung (nachdem ich durch Nachforschungen von der Moeglichkeit einer solchen erfahren und erkannt hatte, dass er das Dilemma verschuldet hatte); er riet mir davon ab, denn die 6-Wochenfrist waere bereits abgelaufen und es waere dafuer zu spaet. Darueber hinaus hatte ich Dokumente eingesandt (unter anderem Bankpapiere, die beweisen, daas mein Vater das Erbe meiner Mutter bereits nach dem Gesetz angenommen hatte); in dem Beschluss fand ich keine Referenz zu meinen Dokumenten.

Gleichzeitig moechte ich Ihre Aufmerksamkeit auch auf ein weiteres Thema lenken:

Wie Sie wissen, hatten meine Eltern ein sogenanntes „Berliner Testament.“ Meine Nachforschungen haben stets ergeben, dass die testamentarischen Veruegungen des ueberlebenden Ehepartners nicht schon vor seinem Ableben bekannt gegeben werden. Deshalb haette nach dem Tod meiner Mutter nur deren Veruegung, dass sie meinen Vater als Alleinerben eingesetzt hat, veroeffentlicht werden duerfen. Das Testament haette dann wieder verschlossen und erst nach dem Tod meines Vaters wieder aus amtlicher Verwahrung genommen und erst jetzt in seiner Gesamtheit veroeffentlicht werden duerfen.

Bitte erklaren Sie mir, warum nach dem Tod meiner Mutter eine Kopie des gesamten Inhalts des gemeinsamen Testaments meinen Geschwistern und mir zugeschickt wurde? Ist das legal? Das kann ich mir kaum vorstellen!

Ich bitte Sie um sofortige Ueberpruefung des gesamten Sachverhalts. Unterstuetzende Dokumente und umfangreiches Beweismaterial sind vorhanden. Mein Ziel ist nicht ein Erbschein fuer vier; das habe ich nie beantragt. Mein Ziel ist, dass das notarielle Testament meines Vaters endlich Gueltigkeit erlangt.

Bitte benachrichtigen Sie mich sobald wie moeglich, was Sie in dieser Angelegenheit zu tun gedenken. Sollte ich bis zum 3. Dezember 2007 keine Antwort erhalten haben, werde ich andere Mittel finden muessen. Ebenfalls moechte ich Sie erneut darum bitten, mir eine Kopie der gesamten Gerichtsakte zuzuschicken. Ich beabsichtige, endlich von meinen Rechten Gebrauch zu machen.

Diese Email werde ich auch via Telefax schicken. Sollten Sie es in Irrtum erhalten, bitte leiten Sie es an die entsprechenden Stellen weiter. Danke!

Mit freundlichen Grussen,
Inge H. McDermid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel: 301-829-8284
Email: RAIHMCD@AOL.COM

24

Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)

Von: RAIHMCD@aol.com
Gesendet: Donnerstag, 29. November 2007 01:33
An: kanzlei@kleberger.de
Cc: OLG Zweibrücken, Poststelle; Jenet, Harald (PfOLG Zweibrücken); Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)
Betreff: Nachlasssache Michel Hubo 3 W 198/07
Anlagen: Beschwerde gegen Beschluss OLG ZW vom 13. Nov. 2007.doc



Beschwerde gegen
Beschluss OLG...

Als Anlage schicke ich eine Beschwerde gegen den Beschluss des OLG
Zweibruecken.
Danke!

Inge H. McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771

Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Check out AOL Money & Finance's list of the hottest products
<<http://money.aol.com/special/hot-products-2007?NCID=aoltop00030000000001>> and top
money wasters <[http://money.aol.com/top5/general/ways-you-are-wasting-money?
NCID=aoltop00030000000002](http://money.aol.com/top5/general/ways-you-are-wasting-money?NCID=aoltop00030000000002)> of 2007.

28. Dezember 2007

205

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Nachlasssache Michel Hubo (Aktenzeichen 3 W 198/07; 4 T 13/07 LG Trier; 7 VI 416/06 AG Bitburg) lege ich Beschwerde ein gegen den Beschluss des OLG Zweibruecken vom 13. November 2007 (erhalten am 27. Nov. 07).

Begrueundung:

Das OLG Zweibruecken basiert seine Entscheidung einzig und allein auf folgendes:

1. Mein Vater hat das Erbe meiner Mutter nicht ausgeschlagen.
2. Ich selbst habe lediglich eine Telefax geschickt und die erforderliche Form der Ausschlagung war somit nicht vorhanden.
3. Meine Vorsorgevollmacht befugte mich nicht dazu, das Erbe meiner Mutter auszuschlagen.

Ich bin seit dem 2. Oktober 2006 im Besitz einer notariellen Beurkundung

Urkundenrolle Nummer 1507/2006

welche im Aussenverhaeltnis uneingeschraenkt und ueber den Tod hinaus gueltig ist.

Gemaess BGB § 1945 Abs. 3 war und bin ich als rechtliche Vertreterin meines Vaters dazu berechtigt, das Erbe meiner Mutter auszuschlagen.

Dass dies bisher weder formgerecht noch fristgerecht stattgefunden hat, liegt ja unmissverstaendlich an den Verfehlungen des Justizsystems, welches mir widerrechtlich jegliches Recht auf Anhoerung und Ausuebung meiner Rechte verweigert hat.

Uebrigens hatte ich RA Seliger von dieser Vollmacht in Kenntnis gesetzt. Notar Hildesheim bat ich bereits im Januar 2006 um Hilfe mit der Ausschlagung (nachdem ich durch Nachforschungen von der Moeglichkeit einer solchen erfahren und erkannt hatte, dass er das Dilemma verschuldet hatte); er riet mir davon ab, denn die 6-Wochenfrist waere bereits abgelaufen und es waere dafuer zu spaet. Darueber hinaus hatte ich Dokumente eingesandt (unter anderem Bankpapiere, die beweisen, dass mein Vater das Erbe meiner Mutter bereits nach dem Gesetz angenommen hatte); in dem Beschluss fand ich keine Referenz zu meinen Dokumenten.

Gleichzeitig moechte ich Ihre Aufmerksamkeit auch auf ein weiteres Thema lenken:

Wie Sie wissen, hatten meine Eltern ein sogenanntes „Berliner Testament.“ Meine Nachforschungen haben stets ergeben, dass die testamentarischen Veruegungen des ueberlebenden Ehepartners nicht schon vor seinem Ableben bekannt gegeben werden. Deshalb haette nach dem Tod meiner Mutter nur deren Veruegung, dass sie meinen Vater als Alleinerben eingesetzt hat, veroeffentlicht werden duerfen. Das Testament haette dann wieder verschlossen und erst nach dem Tod meines Vaters wieder aus amtlicher Verwahrung genommen und erst jetzt in seiner Gesamtheit veroeffentlicht werden duerfen.

BM

Bitte erklaren Sie mir, warum nach dem Tod meiner Mutter eine Kopie des gesamten Inhalts des gemeinsamen Testaments meinen Geschwistern und mir zugeschickt wurde? Ist das legal? Das kann ich mir kaum vorstellen!

Ich bitte Sie um sofortige Ueberpruefung des gesamten Sachverhalts. Unterstuetzende Dokumente und umfangreiches Beweismaterial sind vorhanden. Mein Ziel ist nicht ein Erbschein fuer vier; das habe ich nie beantragt. Mein Ziel ist, dass das notarielle Testament meines Vaters endlich Gueltigkeit erlangt.

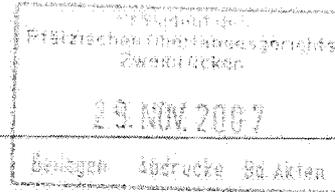
Bitte benachrichtigen Sie mich sobald wie moeglich, was Sie in dieser Angelegenheit zu tun gedenken. Sollte ich bis zum 3. Dezember 2007 keine Antwort erhalten haben, werde ich andere Mittel finden muessen. Ebenfalls moechte ich Sie erneut darum bitten, mir eine Kopie der gesamten Gerichtsakte zuzuschicken. Ich beabsichtige, endlich von meinen Rechten Gebrauch zu machen.

Diese Email werde ich auch via Telefax schicken. Sollten Sie es in Irrtum erhalten, bitte leiten Sie es an die entsprechenden Stellen weiter. Danke!

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM



OLG Zweibrücken, Poststelle

Von: RAIHMCD@aol.com
Gesendet: Donnerstag, 29. November 2007 01:33
An: kanzlei@kleberger.de
Cc: OLG Zweibrücken, Poststelle; Jenet, Harald (PfOLG Zweibrücken); Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)
Betreff: Nachlasssache Michel Hubo 3 W 198/07
Anlagen: Beschwerde gegen Beschluss OLG ZW vom 13. Nov. 2007.doc

Handwritten initials

Als Anlage schicke ich eine Beschwerde gegen den Beschluss des OLG Zweibruecken.
Danke!

Inge H. McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771

Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Check out AOL Money & Finance's list of the hottest products and top money wasters of 2007.

28. Dezember 2007

VB

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Nachlasssache Michel Hubo (Aktenzeichen 3 W 198/07; 4 T 13/07 LG Trier; 7 VI 416/06 AG Bitburg) lege ich Beschwerde ein gegen den Beschluss des OLG Zweibruecken vom 13. November 2007 (erhalten am 27. Nov. 07).

Begründung:

Das OLG Zweibruecken basiert seine Entscheidung einzig und allein auf folgendes:

1. Mein Vater hat das Erbe meiner Mutter nicht ausgeschlagen.
2. Ich selbst habe lediglich eine Telefax geschickt und die erforderliche Form der Ausschlagung war somit nicht vorhanden.
3. Meine Vorsorgevollmacht befugte mich nicht dazu, das Erbe meiner Mutter auszuschlagen.

Ich bin seit dem 2. Oktober 2006 im Besitz einer notariellen Beurkundung

Urkundenrolle Nummer 1507/2006

welche im Aussenverhaeltnis uneingeschraenkt und ueber den Tod hinaus gueltig ist.

Gemaess BGB § 1945 Abs. 3 war und bin ich als rechtliche Vertreterin meines Vaters dazu berechtigt, das Erbe meiner Mutter auszuschlagen.

Dass dies bisher weder formgerecht noch fristgerecht stattgefunden hat, liegt ja unmissverstaendlich an den Verfehlungen des Justizsystems, welches mir widerrechtlich jegliches Recht auf Anhoerung und Ausuebung meiner Rechte verweigert hat.

Uebrigens hatte ich RA Seliger von dieser Vollmacht in Kenntnis gesetzt. Notar Hildesheim bat ich bereits im Januar 2006 um Hilfe mit der Ausschlagung (nachdem ich durch Nachforschungen von der Moeglichkeit einer solchen erfahren und erkannt hatte, dass er das Dilemma verschuldet hatte); er riet mir davon ab, denn die 6-Wochenfrist waere bereits abgelaufen und es waere dafuer zu spaet. Darueber hinaus hatte ich Dokumente eingesandt (unter anderem Bankpapiere, die beweisen, dass mein Vater das Erbe meiner Mutter bereits nach dem Gesetz angenommen hatte); in dem Beschluss fand ich keine Referenz zu meinen Dokumenten.

Gleichzeitig moechte ich Ihre Aufmerksamkeit auch auf ein weiteres Thema lenken:

Wie Sie wissen, hatten meine Eltern ein sogenanntes „Berliner Testament.“ Meine Nachforschungen haben stets ergeben, dass die testamentarischen Verfuegungen des ueberlebenden Ehepartners nicht schon vor seinem Ableben bekannt gegeben werden. Deshalb haette nach dem Tod meiner Mutter nur deren Verfuegung, dass sie meinen Vater als Alleinerben eingesetzt hat, veroeffentlicht werden duerfen. Das Testament haette dann wieder verschlossen und erst nach dem Tod meines Vaters wieder aus amtlicher Verwahrung genommen und erst jetzt in seiner Gesamtheit veroeffentlicht werden duerfen.

Bitte erklaren Sie mir, warum nach dem Tod meiner Mutter eine Kopie des gesamten Inhalts des gemeinsamen Testaments meinen Geschwistern und mir zugeschickt wurde? Ist das legal? Das kann ich mir kaum vorstellen!

Ich bitte Sie um sofortige Ueberpruefung des gesamten Sachverhalts. Unterstuetzende Dokumente und umfangreiches Beweismaterial sind vorhanden. Mein Ziel ist nicht ein Erbschein fuer vier; das habe ich nie beantragt. Mein Ziel ist, dass das notarielle Testament meines Vaters endlich Gueltigkeit erlangt.

Bitte benachrichtigen Sie mich sobald wie moeglich, was Sie in dieser Angelegenheit zu tun gedenken. Sollte ich bis zum 3. Dezember 2007 keine Antwort erhalten haben, werde ich andere Mittel finden muessen. Ebenfalls moechte ich Sie erneut darum bitten, mir eine Kopie der gesamten Gerichtsakte zuzuschicken. Ich beabsichtige, endlich von meinen Rechten Gebrauch zu machen.

Diese Email werde ich auch via Telefax schicken. Sollten Sie es in Irrtum erhalten, bitte leiten Sie es an die entsprechenden Stellen weiter. Danke!

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Präsident des
 Pfälzischen Oberlandesgerichts
 Zweibrücken
 29. NOV 2007
 Beilagen Abdrucke Bd. A/men

MS

Fax

To: Praes. Dury, Richter Kratz, Richterin Stutz **From:** Inge Hubo McDermaid

Fax: 049 (0) 6332/805302 **Date:** November 28, 2007

Phone: **Pages:** 3 (mit dieser Seite)

Re: 3 W 198/07 OLG ZW **CC:** RA Seliger,

Urgent **For Review** **Please Comment** **Please Reply** **Please Recycle**

***Comments:**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Diese Fax ist fuer den 3. Zivilsenat. Bitte leiten Sie die Beschwerde gegen den Beschluss des OLG ZW an die entsprechenden Stellen weiter. Danke!

Mit freundlichen Gruessen,

Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court

Mount Airy, MD 21771

Tel: 301-629-6264

Email: RAIHMCD@AOL.COM

28. Dezember 2007

226

Sehr geehrte Damen und Herren,

In der Nachlasssache Michel Hubo (Aktenzeichen 3 W 198/07; 4 T 13/07 LG Trier; 7 VI 416/06 AG Bitburg) lege ich Beschwerde ein gegen den Beschluss des OLG Zweibruecken vom 13. November 2007 (erhalten am 27. Nov. 07).

Begründung:

Das OLG Zweibruecken basiert seine Entscheidung einzig und allein auf folgendes:

1. Mein Vater hat das Erbe meiner Mutter nicht ausgeschlagen.
2. Ich selbst habe lediglich eine Telefax geschickt und die erforderliche Form der Ausschlagung war somit nicht vorhanden.
3. Meine Vorsorgevollmacht befugte mich nicht dazu, das Erbe meiner Mutter auszuschlagen.

Ich bin seit dem 2. Oktober 2006 im Besitz einer notariellen Beurkundung

Urkundenrolle Nummer 1507/2006

welche im Aussenverhaeltnis uneingeschraenkt und ueber den Tod hinaus quaetlig ist.

Gemaess BGB § 1945 Abs. 3 war und bin ich als rechtliche Vertreterin meines Vaters dazu berechtigt, das Erbe meiner Mutter auszuschlagen.

Dass dies bisher weder formgerecht noch fristgerecht stattgefunden hat, liegt ja unmissverstaendlich an den Verfehlungen des Justizsystems, welches mir widerrechtlich jegliches Recht auf Anhoerung und Ausuebung meiner Rechte verweigert hat.

Uebrigens hatte ich RA Seliger von dieser Vollmacht in Kenntniss gesetzt. Notar Hildesheim bat ich bereits im Januar 2006 um Hilfe mit der Ausschlagung (nachdem ich durch Nachforschungen von der Moeglichkeit einer solchen erfahren und erkannt hatte, dass er das Dilemma verschuldet hatte); er riet mir davon ab, denn die 6-Wochenfrist waere bereits abgelaufen und es waere dafuer zu spaet. Darueber hinaus hatte ich Dokumente eingesandt (unter anderem Bankpapiere, die beweisen, dass mein Vater das Erbe meiner Mutter bereits nach dem Gesetz angenommen hatte); in dem Beschluss fand ich keine Referenz zu meinen Dokumenten.

Gleichzeitig moechte ich Ihre Aufmerksamkeit auch auf ein weiteres Thema lenken:

Wie Sie wissen, hatten meine Eltern ein sogenanntes „Berliner Testament.“ Meine Nachforschungen haben stets ergeben, dass die testamentarischen Verfuegungen des ueberlebenden Ehepartners nicht schon vor seinem Ableben bekannt gegeben werden. Deshalb haette nach dem Tod meiner Mutter nur deren Verfuegung, dass sie meinen Vater als Alleinerben eingesetzt hat, veroeffentlicht werden duerfen. Das Testament haette dann wieder verschlossen und erst nach dem Tod meines Vaters wieder aus amtlicher Verwahrung genommen und erst jetzt in seiner Gesamtheit veroeffentlicht werden duerfen.

CO

Bitte erklaren Sie mir, warum nach dem Tod meiner Mutter eine Kopie des gesamten Inhalts des gemeinsamen Testaments meinen Geschwistern und mir zugeschickt wurde? Ist das legal? Das kann ich mir kaum vorstellen!

Ich bitte Sie um sofortige Ueberpruefung des gesamten Sachverhalts. Unterstuetzende Dokumente und umfangreiches Beweismaterial sind vorhanden. Mein Ziel ist nicht ein Erbschein fuer vier; das habe ich nie beantragt. Mein Ziel ist, dass das notarielle Testament meines Vaters endlich Gueltigkeit erlangt.

Bitte benachrichtigen Sie mich sobald wie moeglich, was Sie in dieser Angelegenheit zu tun gedenken. Sollte ich bis zum 3. Dezember 2007 keine Antwort erhalten haben, werde ich andere Mittel finden muessen. Ebenfalls moechte ich Sie erneut darum bitten, mir eine Kopie der gesamten Gerichtsakte zuzuschicken. Ich beabsichtige, endlich von meinen Rechten Gebrauch zu machen.

Diese Email werde ich auch via Telefax schicken. Sollten Sie es in Irrtum erhalten, bitte leiten Sie es an die entsprechenden Stellen weiter. Danke!

Mit freundlichen Gruessen,
Inge H. McDermid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)

Von: raihmc@aol.com
Gesendet: Samstag, 1. Dezember 2007 18:09
An: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)
Betreff: Re: Nachlasssache Michael Hubo - 3 W 198/07; Ihre E-Mail vom 25.11.07

Sehr geehrte Frau Guth,

Vielen Dank fuer die Beantwortung meiner Frage und die Info.

Mit freundlichen Gruessen aus USA,
Inge H. McDermaid

-----Original Message-----

From: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken) <Tanja.Guth@zw.jm.rlp.de>
To: raihmc@aol.com
Sent: Fri, 30 Nov 2007 6:33 am
Subject: Nachlasssache Michael Hubo - 3 W 198/07; Ihre E-Mail vom 25.11.07

<<3 W 198-07 (Schreiben).R.doc>>

More new features than ever. Check out the new AOL Mail
<http://o.aolcdn.com/cdn.webmail.aol.com/mailtour/aol/en-us/text.htm?ncid=aol_cmp00050000000003> !

Landgericht Trier

229

Landgericht · Postfach 2580 · 54215 Trier



Amtsgericht Bitburg
- Nachlaßgericht -
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Justizstrasse 2,4,6
54290 Trier

Ihr Schreiben vom Unser Aktenzeichen
Ihr Zeichen (Bitte stets angeben!)
7 VI 416/06 4 T 13/07

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0651-466-1124
0651-466-1906
Jutta Hornen

Datum
04.01.08

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachlassbeschwerden

Mc Dermaid, Inge H.
RA Fuchs u. Kollegen
Hubo, Michel
Hubo, Susanne Rosa

Amtsgericht Bitburg
Eing.: 10. Jan. 2008
..... Anl. Bd. Heft
..... € K. M. Geb. Stemp.

werden die vom Pfälzischen Oberlandesgericht in Zweibrücken überandten
Unterlagen zu der oben bezeichneten Nachlaßakte übersandt.

Die Akte haben wir Ihnen am 28.11.2007 zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen
(H o r n e n)
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben ist automationsunterstützt erstellt
und wird deshalb nicht unterschrieben oder beglaubigt.

AVR 1K

Geschäftsstelle des Pfälzischen Oberlandesgerichts Geschäftsnummer: 3W 198107	66482 Zweibrücken, den 2.1.08 Schloßplatz 7 Tel. (0 63 32) 8 05 - 344
---	--

295

LG
Trier

Erlafnahmestelle
Landgericht - Amtsgericht
Trier

- 4. Jan. 2008

Band.....Heft.....Anl.....Abschr.
Kostenmarken EUR

Ihre Geschäftsnummer 4T 13107	Ihr Schreiben vom
---	-------------------

Bezeichnung des Rechtsstreits
Nachlassverf. Hubo

Ich bitte um

<input type="checkbox"/> Übersendung der dortigen Akten.	<input type="checkbox"/> Rücksendung der Akten.
<input checked="" type="checkbox"/> Beibehaltung zu den bereits übersandten Akten.	<input type="checkbox"/> Sachstandsmitteilung.
<input checked="" type="checkbox"/> Kenntnisnahme.	<input type="checkbox"/> Stellungnahme.
<input type="checkbox"/> weitere Veranlassung.	<input type="checkbox"/> Ratenumbuchung.
<input type="checkbox"/> Weitergabe an	

Die angeforderten Akten

liegen an. sind nicht entbehrlich. sind versandt.

Ich bitte um Rückgabe der Akten bis _____

Die dortigen Akten

sind eingegangen und werden unter o. a. Geschäftsnummer geführt.

werden nach Erledigung zurückgesandt.

Die angeforderten Unterlagen

liegen an. sind nicht entbehrlich.

Ihr o. a. Schreiben wurde zuständigkeitshalber weitergeleitet an _____

Abgabennachricht wurde

erteilt. nicht erteilt.

Bemerkungen

Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)

Von: raihmc@aol.com
Gesendet: Donnerstag, 20. Dezember 2007 16:05
An: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)
Betreff: Re: Nachlasssache Michael Hubo - 3 W 198/07; Ihre E-Mail vom 25.11.07

28

Frau Guth,

Danke fuer die Email.

In der Zwischenzeit habe ich bereits eine Telefax abgeschickt, in welcher ich Richter Kratz mitteile, dass ich zwar eine Email am 30. Nov. 2007 erhalten hatte, in welcher es jedoch nur um die Akteneinsicht und das Ablaufen der Testamentseroeffnung ging, und dass ich mich hierfuer an einen Rechtsanwalt wenden muss.

Wenn ich Richter Kratz recht verstand, war er der Ansicht, dass mir in der Email mitgeteilt wurde, dass ich mich mit meiner Beschwerde gegen den Beschluss des OLG Zweibruecken an einen Rechtsanwalt wenden muss. Die Frist sollte am 11. Dez. 2007 ablaufen. Daher sagte ich ihm wahrheitsgemaess, dass ich eine Email mit solchem Inhalt zu keinem Zeitpunkt erhalten hatte.

Weshalb RA Seliger - der mich in der Angelegenheit vertrat - mich ueber keinen Vorgang informierte, ist mir unverstaendlich. Dabei moechte ich es im Moment belassen.

Fuendliche Gruesse und frohe Feiertage, Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

-----Original Message-----

From: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken) <Tanja.Guth@zw.jm.rlp.de>
To: raihmc@aol.com <'raihmc@aol.com'>
Sent: Thu, 20 Dec 2007 4:13 am
Subject: WG: Nachlasssache Michael Hubo - 3 W 198/07; Ihre E-Mail vom 25.11.07

Von: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)
Gesendet: Freitag, 30. November 2007 12:33
An: 'raihmc@aol.com'
Betreff: Nachlasssache Michael Hubo - 3 W 198/07; Ihre E-Mail vom 25.11.07
W 198-07 (Schreiben).R.doc>>

More new features than ever. Check out the new AOL Mail
<<http://o.aolcdn.com/cdn.webmail.aol.com/mailltour/aol/en-us/text.htm?ncid=aolcmp000500000000003>> !

HK

1/k.s.

- 2) Herrn Präis OLG z. U
- 3) Dr. Abbe nachsenden

21/12/11

Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)

Von: raihmc@aol.com
Gesendet: Montag, 24. Dezember 2007 06:02
An: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)
Betreff: Nachlasssache Michel Hubo - 3 W 198/07; Nachricht fuer Richter Kratz
Anlagen: Richter Kratz 23 Dezember 2007.doc

23



Richter Kratz 23
Dezember 2007...

Sehr geehrte Frau Guth,

Bitte uebermitteln Sie Richter Kratz das Schreiben, welches ich als Anhang schicke. Es ist eine sehr wichtige Nachricht.

Vielen Dank und Frohe Feiertage,

Inge H. McDermaid

More new features than ever. Check out the new AOL Mail
<<http://o.aolcdn.com/cdn.webmail.aol.com/mailtour/aol/en-us/text.htm?ncid=aolcmp00050000000003>> !

211 *4*
der BLK untereinander
28/12/07
G...

23. Dezember 2007

88

Sehr geehrter Richter Kratz,

Ich muss mich wieder einmal an Sie persönlich wenden, und das auch noch in aller Eile, denn die Sache draengt.

In seinem Brief schrieb RA Seliger unter anderem, dass das notarielle Testament meines Vaters, in welchem er mich zum Alleinerben einsetzte (mich in Wirklichkeit aber nur zu 1/4 Erbe berechnigte), keine Gueltigkeit erlangen konnte. Auch ist es offenkundig, dass er selbst nach Erhalt meiner Beschwerde gegen den Beschluss des OLG nicht registrierte, dass ich im Besitz einer notariellen Beurkundung und nicht einer privatrechtlichen Vollmacht bin. Meine Nachforschungen haben stets ergeben, dass das Ausschlagungsrecht auf der Grundlage einer notariellen Beurkundung ausgeuebt werden kann. Dies beweist eindeutig eine erneute Verletzung meiner Rechte. Wie koennen meine Interessen vor Gericht vertreten werden, wenn mein Rechtsanwalt es sogar versaeumte, sich vom Sachverhalt zu unterrichten und mich dadurch vollkommen missrepraesentiert?

Am 21. Dezember 2007 hatte ich ein etwa zweistuendiges Telefongespraech mit RA Seliger. Ich teilte ihm unmissverstaendlich mit, das Gericht ohne Verzug unter anderem darum zu bitten,

- den Beschluss vom 13. November 2007 unter Beruecksichtigung aller Dokumente einer Ueberpruefung zu unterziehen (bes. Bankpapiere, meiner notariellen Beurkundung; Beweismaterial, dass ich weder beim AG Bitburg noch beim LG Trier angehooert wurde, bevor eine Entscheidung getroffen wurde);
- mir endlich Akteneinsicht zu gewaehren;
- mir gegebenenfalls Gelegenheit auf muendliche Anhoerung zu verschaffen, was ich bereits seit einem Jahr beantragt habe.

Richter Kratz, wie ich erfahren habe, wurde bereits am 5. Dezember 2007 ein Erbschein fuer uns drei Geschwister ausgestellt. Wie konnte dies ohne mein Wissen geschehen? Ich habe in keiner Weise kundgetan, dass ich 1/3 Erbe angenommen habe.

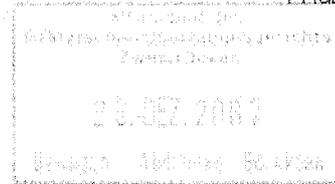
Uebrigens habe ich unser Gespraech RA Seliger gegenueber nicht erwaehnt. Vielleicht hat er sich bereits mit Ihnen in Verbindung gesetzt. Ich hoffe, dass hier ein Weg gefunden werden kann, die ganze Angelegenheit aufzuklaeren und eine Loesung zu finden. Ich denke, dass dies mit Ihrer Hilfe verwirklicht werden kann!

Besten Dank und Frohe Feiertage,

Inge H. McDermaid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM



To: Richter Kratz **From:** Inge Hubo McDermid

Fax: 049 (0) 6332/805302 **Date:** December 19, 2007

Phone: **Pages:** 8 (mit dieser Seite)

Re: 3 W 198/07 OLG ZW **CC:**

Handwritten initials

Sehr geehrter Richter Kratz,

Zunaechst moechte ich mich bei Ihnen fuer das heutige Gespraech bedanken. Auch verstehe ich, dass Sie mir keine Rechtsauskunft usw. erteilen koennen.

Ich fand die Email, die mir am 30. Nov. 2007 von Ihnen geschickt wurde. Es war lediglich eine Antwort auf meine Fragen, ob mir die Gerichtsakte zugeschickt werden kann und ob bei der Testamentseroeffnung alles richtig verlaufen war. Die Email enthielt keinen Hinweis auf meine Beschwerde gegen den Beschluss des OLG Zweibruecken. Es handelte sich ohne Zweifel um ein Missverstaendnis. Ich bekam zu keiner Zeit eine Antwort auf meine Beschwerde, weder vom OLG Zweibruecken, noch von RA Seliger. Waehrend ich auf Nachricht wartete, lief meine Frist am 11. Dez. 2007 aus, da RA Seliger meine Beschwerde anscheinend nicht unterschrieben hatte.

Seltsamerweise erhielt ich heute ein Schreiben von RA Seliger, in welchem er mir unter anderem mitteilt, dass ich nun Erbe zu 1/3 Anteil geworden bin. Eine Kopie des bereits am 5. Dez. 2007 ausgestellten Erbscheins (also ausgestellt bereits vor Ablauf der mir unbekanntem Frist) wurde mitgeschickt, sowie eine Rechnung ueber Euro 2015,38.

RA Seliger schreibt mir auch, dass das notarielle Testament meines Vaters, in welchem er mich als Alleinerben bestimmt hat, unwirksam war. Welche Ironie! Laut gemeinsamen Testaments steht mir 1/3 Anteil zu, waehrend ich im notariellen Testament lediglich mit 1/4 Anteil bedacht bin. Inzwischen kann ich die ganzen Vorfaelle nur noch als skandaloes bezeichnen.

Meine Vollmacht, die mir am 2. Oktober 2006 vom Notar uebergeben wurde, ist eine notarielle Beurkundung, vom Notar aufgesetzt und geschrieben (nicht von meinem Vater), mit Siegel usw. Urkundenrolle 1507/2006; es ist eine Generalvollmacht, die im Aussenverhaeltnis uneingeschraenkt ist und ueber den Tod hinaus gueltig ist. Die Bankpapiere beweisen, dass mein Vater das Erbe meiner Mutter bereits nach dem Gesetz und nicht nach dem Testament angenommen hatte.

Ich hatte stets nur um Anhoerung gebeten. Leider wurden meine Interessen staendig missrepraesentiert. An dieser Stelle moechte ich nicht spekulieren, woran das wohl liegt. All dies wollte ich Ihnen lediglich zu Ihrer Information mitteilen. Weitere Schritte behalte ich mir vor.

Mit freundlichen Gruessen,

Inge H. McDermid

4000 Wedge Court

Mount Airy, MD 21771

Tel: 301-829-6264

Email: RAIHMCD@AOL.COM

USA

Inge H. McDermid

12/19/07

U.S.

1) Herrn Präs OLG 2.9.

2) Dr. ALB ...

Handwritten signature

Subj: Re: Nachlasssache Michel Hubo
Date: 11/27/2007 9:33:16 PM Eastern Standard Time
From: RAIHMCD
To: Tanja.Guth@zw.jm.rlp.de

Sehr geehrte Frau Guth,

RA Seliger schickte mir heute via Email den Beschluss in der oben genannten Nachlasssache 3W 198/07.

Ich wende mich heute an Sie, denn Herr Seliger beantwortete schon seit Wochen keine meiner Fragen in der Angelegenheit und schickt mir auch nicht die angeforderte Kopie meiner Akte. Ich habe Grund anzunehmen, dass meine uebersandten Dokumente (Bankpapiere, Beschwerdebriefe usw.) wieder einmal nicht in ihrer Gesamtheit in der Akte enthalten sind. Das schliesse ich daraus, dass in der Urteilsbegrueundung keine einzige Referenz zu finden ist.

Ist es Ihnen moeglich, mir eine Kopie der Akte zuzuschicken (via Email, Fax oder auf dem Postweg)?

Ein weiteres Anliegen ist, eine Antwort auf eine meiner unbeantworteten Fragen an Herrn Seliger zu finden. Vielleicht koennen Sie es den entsprechenden Personen vermitteln. Ich schrieb ihm folgendes:

Wie Sie wissen, hatten meine Eltern ein sogenanntes „Berliner Testament.“ Meine Nachforschungen haben stets ergeben, dass die testamentarischen Verfuegungen des ueberlebenden Ehepartners nicht schon vor seinem Ableben bekannt gegeben werden. Deshalb haette nach dem Tod meiner Mutter nur deren Verfuegung, dass sie meinen Vater als Alleinerben eingesetzt hat, veroeffentlicht werden duerfen. Das Testament haette dann wieder verschlossen und erst nach dem Tod meines Vaters wieder aus amtlicher Verwahrung genommen und erst jetzt in seiner Gesamtheit veroeffentlicht werden duerfen.

Bitte erklaeren Sie mir, warum nach dem Tod meiner Mutter eine Kopie des gesamten Inhalts des gemeinsamen Testaments meinen Geschwistern und mir zugeschickt wurde? Ist das legal? Das kann ich mir kaum vorstellen!

Ich waere Ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir weiterhelfen koennten, Frau Guth!

Freundliche Gruesse aus USA,
Inge H. McDermid

4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771
USA

Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

-----Original Message-----

From: Guth, Tanja (PfOLG Zweibruecken) <Tanja.Guth@zw.jm.rlp.de>

Wednesday, December 19, 2007 America Online: RAIHMCD

To: RAIHMCD@AOL.COM
Sent: Mon, 17 Sep 2007 4:09 am
Subject: Nachlasssache Michel Hubo

<<3W198.07.doc>>

Tanja Guth

3. Zivilsenat

Pfälzisches Oberlandesgericht Zweibrücken

Schlossplatz 7

66482 Zweibrücken

Tel. 06332/805-344

Fax. 06332/805-312

E-Mail: Tanja.Guth@zw.jm.rlp.de

26

More new features than ever. Check out the new [AOL Mail!](#)

**Pfälzisches Oberlandesgericht
Zweibrücken**
- 3. Zivilsenat -

Pfälzisches Oberlandesgericht · Postfach 14 52 · 66464 Zweibrücken



23

Per E-Mail

Frau Inge H. McDermaid
4000 Wedge Court
Mount Airy, MD 21771

Schlossplatz 7
66482 Zweibrücken

Ihr Schreiben vom
Ihr Zeichen
25.11.2007

Unser Aktenzeichen
(Bitte stets angeben!)
3 W 198/07

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
(0 63 32) 8 05 -
344, 312
Frau Guth

Datum
30.11.2007

Nachlasssache Michael Hubo – 3 W 198/07
Ihre E-Mail vom 25.11.2007

Sehr geehrter Frau McDermaid,

Ihre Anfrage in der oben genannten E-Mail auf Übersendung einer Kopie der Verfahrensakte habe ich an das zuständige Amtsgericht – Nachlassgericht – Bitburg weitergeleitet. Sie können gemäß § 34 FGG – auch noch nach Abschluss des Verfahrens – grundsätzlich einen Anspruch auf Einsichtnahme in die Gerichtsakten oder auf Erteilung von beglaubigten Abschriften geltend machen. Zuständig hierfür ist das Gericht, bei dem sich die Akten im Rechtszug befinden. Dies ist vorliegend das Amtsgericht – Nachlassgericht – Bitburg, an welches der Senat die Akten nach Abschluss des Verfahrens der weiteren Beschwerde inzwischen zurückgeschickt hat.

Hinsichtlich der von Ihnen im Weiteren erbetenen Auskünfte im Zusammenhang mit der Eröffnung des Testaments müssen Sie sich an einen Rechtsanwalt wenden, weil dem Gericht die Erteilung von Rechtsauskünften außerhalb eines laufenden Verfahrens nicht erlaubt ist.

Geschäftszeiten:

Montag - Donnerstag:

9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Zentrale Kommunikation:

Telefon: (0 63 32) 8 05 - 0

Telefax: (0 63 32) 8 05 - 4 54 (ISDN)

Verkehrsbindung:

Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof –
zu Fuß bis Schloss ca. 1.000 Meter

Parkmöglichkeit:

Parkplatz am Schloss
oder

- 2 -

Mit freundlichen Grüßen
Der Berichterstatter
gez. Kratz
Richter am Oberlandesgericht

K&S

DR. KLEBERGER · SELIGER · STICHLER RECHTSANWÄLTE

Anwaltskanzlei Dr. Kleberger · Seliger · Stichter, Postfach 210264, 66476 Zweibrücken

Frau
Inge McDermald
4000 Wedge Court

MD 21771 Mount Airy USA

Dr. jur. Franz F. Kleberger
Fachanwalt für Versicherungsrecht
Fachanwalt für VerkehrsrechtFalk Seliger
Fachanwalt für Familienrecht
Fachanwalt für ErbrechtClaus-Jürgen Stichter
Fachanwalt für ArbeitsrechtHauptplatz 5 · 66482 Zweibrücken
Tel.: 0 63 32 / 8 00 50
Fax: 0 63 32 / 1 72 56
kanzlei@kleberger.de
www.kleberger.de

Bei Antwort und Zahlung bitte angeben

07/0943/20/2
McDermald, Inge
18.12.2007 / sat

McDermald, Inge

Sehr geehrte Frau McDermald,

In Ihrer Erbscheinsangelegenheit senden wir Ihnen den gemeinschaftlichen Erbschein des Amtsgerichts Blitburg, Az. 7 VI 416/06, vom 05.12.07 zu.

Wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, sind Sie nunmehr zusammen mit den Miterben Franz-Josef Hubo und Angelika Hubo eine Miterbengemeinschaft zu je 1/3. Die Erbengemeinschaft kann nur gemeinsam handeln, d. h. eine Überstimmung eines Miterben ist nicht möglich. Die Erbengemeinschaft ist, wie ich Ihnen bereits mitgeteilt habe, auseinanderzusetzen. Hier sind Ihre Vorstellungen gefragt, ebenso die Vorstellungen über eine Auseinandersetzung Ihrer Miterben.

Diesbezüglich bitte ich um Mitteilung, wie Sie sich die Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft vorstellen, welche spezifischen Wünsche Sie möglicherweise an einzelnen Nachlaßgegenständen haben etc.. Die Miterben sind sodann unter Vortrag ihrer Vorstellungen aufzufordern, sich selbst zu äußern.

Aus Ihren Schreiben entnehme ich regelmäßig Unverständnis über die getroffene Entscheidung des Pfälz. Oberlandesgerichtes, insbesondere, daß das Gericht Ihrer Ansicht nach für Sie beweiserhebliche Unterlagen und Vorträge nicht in die Entscheidung einbezogen hat bzw. nicht die richtige Gewichtung zuteil werden ließ.

Amte-, Land- und
OberlandesgerichtszulassungHinweis gem. § 33 BDSG:
Für die Mandatsbetreuung erforderliche Daten, Namen und
Adressen werden in automatischen Dateien gespeichert.
Umsatzsteuer-Identifikation: DE 150 075 310Deutsche Bank Zweibrücken
Kto.-Nr. 2 009 090 (BLZ 542 700 24)
(SWIFT-CODE): DEUTDE33 542
IBAN: DE08 5427 0024 0200 9090 00

Seite 2

Der Unterzeichner hat Ihnen versucht die Rechtslage darzustellen. Es ist juristisch unerheblich, ob Sie im Besitz einer Generalvollmacht (notariell) gewesen sind und auch eine Vorsorgevollmacht inne hatten. Die Vollmacht sollte für den Fall gelten, daß Ihr Vater eine eigene Entscheidung nicht fällen konnte oder auch wollte (gleich aus welchen Gründen). Sie sollten mit der Generalvollmacht die Handlungsmöglichkeit Ihres Vaters erhalten, auch unter Einbezug der Vorsorgevollmacht. Diese Vorgänge sind im übrigen - zu Ihrer Beruhigung oder auch nicht - gerichts- und aktenkundig. Für die Beurteilung der Sach- und Rechtslage waren und sind sie jedoch ohne Belang.

Sie waren aus der Ihnen erteilten notariellen Generalvollmacht berechtigt, die Belange Ihres Vaters, insoweit dies gewünscht war, zu vertreten.

Mit dem Eintritt des Erbfall es sind in der juristischen Sekunde des Todes, die Abkömmlinge (das sind Sie und Ihre beiden Geschwister) kraft wechselseitigen Testamentes, zu Erben bestimmt worden. Diese Rechtsfolge trat ein, unabhängig von der Ihnen erteilten Vollmacht. Aufgrund der Tatsache, daß ein wechselseitiges Testament mit Bindungswirkung vorlag, war das Testament Ihres Vaters, der Sie als Alleinerben bestimmt hat, unwirksam. Eine Ausschlagung der Erbschaft Ihres Vaters beim Tode seiner Ehefrau, lag nicht vor. Diese konnte auch von Ihrer Person selbst nicht erklärt werden. Das ist der Dreh- und Angelpunkt ist der Ausgang des Beschwerdeverfahrens und auch des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Amtsgericht Trier war die Wirksamkeit des gemeinschaftlichen Testamentes Ihrer Eltern, die eine abweichende erbrechtliche Regelung nach dem Ableben eines Vorversterbenden zwingend geregelt hat.

Mit der notariellen Vollmacht wurde die Vertretung Ihres Vaters durch Ihre Person geregelt und bestimmt, nichts weiteres.

Das Pfälz. Oberlandesgericht hat den Geschäftswert auf 50.000,00 € festgesetzt.

Wir überreichen Ihnen unsere Kostenaufstellung mit der Bitte um Ausgleichung des Betrages.

205

Seite 3

zel

Weiterhin bitten wir um Mitteilung, ob eine weitere Tätigkeit hinsichtlich der Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft gewünscht ist.

Mit freundlichen Grüßen


(Selger)

Rechtsanwalt

Landgericht Trier

Landgericht · Postfach 2580 · 54215 Trier



Amtsgericht Bitburg
- Nachlaßgericht -
Gerichtsstr. 2/4
54634 Bitburg

Justizstrasse 2,4,6
54290 Trier

EM

Ihr Schreiben vom Unser Aktenzeichen
Ihr Zeichen (Bitte stets angeben!)
 4 T 13/07

7 VI 416/06

Telefon, Telefax, Bearbeiter(in)
0651-466-1124
0651-466-1906
Jutta Hornen

Datum
07.01.08

Sehr geehrte Damen und Herren,

Nachlassbeschwerden

Mc Dermaid, Inge H.
RA Fuchs u. Kollegen
Hubo, Michel
Hubo, Susanne Rosa



werden die vom Pfälzischen Oberlandesgericht in Zweibrücken überandten
Unterlagen zu der oben bezeichneten Nachlassakte übersandt.

Die Akte haben wir Ihnen am 28.11.2007 zurückgesandt.

Mit freundlichen Grüßen
(H o r n e n)
Justizobersekretärin

Dieses Schreiben ist automationsunterstützt erstellt
und wird deshalb nicht unterschrieben oder beglaubigt.

AVR 1K

Geschäftsstelle des Pfälzischen Oberlandesgerichts 66482 Zweibrücken, den 3.1.08
Geschäftsnummer: 3W 198107 Schloßplatz 7
Tel. (0 63 32) 8 05 - 344

Benennungsstelle
Landgericht - Amtsgericht
Trier
10. Jan. 2008
Band Nr. Anl. Abschr.
Kostenmarken EUR

20

LG
Trier

Ihre Geschäftsnummer 4T 13107
Ihr Schreiben vom

Bezeichnung des Rechtsstreits
Nachlassverfahren Hubo

Ich bitte um

- Übersendung der dortigen Akten.
- Beinahme zu den bereits übersandten Akten.
- Kenntnisnahme.
- weitere Veranlassung.
- Weitergabe an
- Rücksendung der Akten.
- Sachstandsmitteilung.
- Stellungnahme.
- Ratenumbuchung.

Die angeforderten Akten

liegen an. sind nicht entbehrlich. sind versandt.

Ich bitte um Rückgabe der Akten bis

Die dortigen Akten

sind eingegangen und werden unter o. a. Geschäftsnummer geführt.
 werden nach Erledigung zurückgesandt.

Die angeforderten Unterlagen

liegen an. sind nicht entbehrlich.

Ihr o. a. Schreiben wurde zuständigkeitshalber weitergeleitet an

Abgabenachricht wurde

erteilt. nicht erteilt.

Bemerkungen

Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)

Von: raihmc@aol.com
Gesendet: Donnerstag, 3. Januar 2008 03:06
An: Guth, Tanja (PfOLG Zweibrücken)
Betreff: Nachlasssache Michel Hubo - 3 W 198/07

Anlagen: Email an RA Seliger vom 2. Jan. 2008.doc

gll



Email an RA Seliger
vom 2. Jan...

Sehr geehrte Frau Guth,

Bitte teilen Sie Richter Kratz mit, dass ich noch keinen Brief vom OLG Zweibruecken auf dem Postweg erhalten habe. Wenn ich mich recht erinnere, sollte gemaess Richter Kratz etwas am 18. Dezember 2007 an mich geschickt worden sein. Heute erhielt ich lediglich eine Rechnung von der Justizkasse Mainz ueber 50 Euro.

Im Anhang uebersende ich ein Schreiben, welches ich via Email an RA Seliger geschickt habe. Bitte uebergeben Sie dieses Schreiben an Richter Kratz zur Kenntnisnahme.

Danke. Ich wuensche Ihnen alles Gute fuer das Neue Jahr!
Inge H. McDermaid

4000 Wedge Ct.
Mt. Airy, MD 21771
USA

Tel: 301-829-6264
Email: RAIHMCD@AOL.COM

More new features than ever. Check out the new AOL Mail
<<http://o.aolcdn.com/cdn.webmail.aol.com/mailtour/aol/en-us/text.htm?ncid=aolcmp00050000000003>> !

Y
3/1/08
Der Akk ueberunden
3/1/08
h.